

Wöchentlich
einmal: Freitags.
Kategorie: Die fünfgeheiligte
Weltkugel 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Vereinbarung.
Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1,- Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 4 Berlin, den 23. Januar 1914 25. Jahrg.

Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720
Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an M. Schumacher, Greifswalder Straße 221/223,
Geldsendungen an W. Zille, Greifswalder Straße 221/223, zu adressieren.
Fernsprech - Amt
Königsplatz, 4720

Inhaltsverzeichnis. Vor dem Gesetze ist jeder Preuze und Deutsche gleich. — Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. — Die Vereinsbibliothek. — Heimarbeit. — Familienrat: Die Sägen. — Patentklausur. — Aus den Ortsvereinen: Dresden. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

Vor dem Gesetze ist jeder Preuze und Deutsche gleich.

Man darf sich heute über nichts mehr wundern; wir Arbeiter, die wir im harten Kampfe ums Dasein stehen, die wir fast täglich mit ansehen müssen, wie überall mit zweierlei Maß gemessen wird, die wir gewohnt sind, Unrecht zu erleiden, uns kann so leicht nichts mehr aus der Ruhe bringen. Wir notieren den Fall zu den unzähligen anderen, und denken daran, daß auch für uns einmal die Zeit der Abrechnung kommen muß. Es ist ein Naturgesetz, daß jeder nur so lange Unrecht erduldet, als seine Kräfte nicht ausreichen, den gehörigen Widerstand entgegenzusetzen; in dem Moment, wo das Gegenteil eintritt, wird sich jeder halbwegs energische Mann seiner Fesseln entledigen.

Wir leben ja nun einmal in einem Staate, der wohl als Aushängeschild „Gleiches Recht für Alle“ trägt. Die rauhe Wirklichkeit bringt aber etwas ganz anderes. Wir als organisierte Arbeiter müssen ja so oft mit ansehen, wie bei der geringsten und gerechtesten Lohnbewegung sich gleich ein Heer von Polizeibeamten dem Unternehmer zur Verfügung stellt, und wie den Streikposten, trotz ihres vom Gesetze gewährleisteten Rechts, die Ausübung ihres Amtes fast unmöglich gemacht wird. Da nützt keine Beschwerde, man ist dann gleich mit sozialverlebensparagrafen bei der Hand, daß man rundweg abgewiesen wird. Wie oft haben wir erleben müssen, daß Arbeiterführer für Verfassung eines Flugblattes zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt wurden, während dem Unternehmer, der Familienväter durch Führung der schwarzen Liste monatelang arbeitslos gemacht hat, kein Haar gekrümmt wurde. Man ist wohl schnell bei der Hand, wenn es sich um die Verurteilung eines Arbeiters handelt, aber vergeblich kann man einen Staatsanwalt suchen, der in derselben Weise gegen den Unternehmer vorgeht. Die harten Urteile anlässlich des Bergarbeiterstreiks im Ruhrgebiete geben ein beredtes Zeugnis von Klassenjustiz ab. Man ist hierbei nicht zurückgeschreckt, Mütter mit ihren Säuglingen ins Gefängnis zu werfen, bloß, weil dieselben aus gerechter Entrüstung einigen „arbeitswilligen“ Elementen das Wort „Fui“ entgegengeschleudert haben. Sieht man demgegenüber den Kampf zwischen Arbeitern und Krankenkassen in Betracht, so finden wir den schroffsten Gegensatz. Die Ärzte haben ebenso wie die Arbeiter, ihre „arbeitswilligen“ Kollegen, die ihnen in den Rücken gefallen sind, mit dem gesellschaftlichen Boykott bestraft; man hat sie damit eigentlich ihrer ganzen Existenz beraubt, und doch findet sich kein Staatsanwalt, der einschreitet, wie bei der streikenden Arbeiterschaft. Ja, wenn zwei dasselbe tun, ist es immer noch nicht dasselbe. Doch vor dem Gesetze sind ja alle gleich. Die Ärzte gebrauchen allerdings nicht das Wort Streikbrecher, auch nicht „Arbeitswillige“, sondern „Rothkeller“, ein neuer Ausdruck bei Wirtschaftskämpfen, aber das Vorgehen und die Behandlung gegen diese sogenannten „Rothkeller“ ist dieselbe wie in Arbeitertreisen.

Man hat es auch in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft nicht begreifen können, daß man die „arbeitswilligen“ Elemente, wie Rupp und Brandenburg, die in angeblicher Notwehr Familienväter herunterknallten resp niederstachen, freisprach. Das Rechtsempfinden wurde damit auf das empfindlichste verletzt und der Ruf nach Schutz gegen die „Arbeitswilligen“ war durchaus am Platze. Jetzt besteht schon seit einiger Zeit das Meiste in den Reichsständen gelegene Städtchen Zabern die ganze Bevölkerung in Aufregung. Die Parlamente und die Gerichte beschäftigen sich damit, kurzum, Zabern ist heute das Tagesgespräch, und was ist passiert? Ein blutjunger Leutnant von 19 Jahren, dem der erste Plaum unter der Nase zu sprossen anfängt, maßt sich, dank seiner Erziehung

und Gesellschaftsklasse besonderen „Schneid“ an, beschimpft die elsah-lothringische Bevölkerung, verhaut einen lahmen Schuster, kauft seine Schokolade und Zigaretten nur in Begleitung von Soldaten mit aufgepflanztem Seitengewehr, bietet also ein richtiges Abbild unseres Militärstaates. Ihm zur Seite steht ein im Dienste ergrauter Oberst, der die volle Verantwortung für das Tun und Handeln dieses bartlosen Marschängers übernimmt. Das Kriegsgericht spricht alle frei, denn ein Offizier, wenn er noch so jung ist, hat das Recht, jeden zu verhaften, der eine lächelnde Miene macht; ebenso kann ein Offizier Arbeiter, die des morgens zu ihrer Arbeit gehen und sich unterhalten oder lachen, verhaften, so von Rechts wegen. An und für sich könnten uns diese Vorgänge in Zabern gleichgültig sein. Aber als organisierte Arbeiter und Staatsbürger kann man hierbei nicht achlos vorübergehen, denn, was heute in Zabern passiert, kann morgen in jedem andern Orte vorkommen, und durch die freisprechenden Urteile bestärkt, macht derartige Gesetzesverlegender Militärärztl. Schule; es ist daher unsere Pflicht, uns an die Seite derjenigen Staatsbürger zu stellen, die gegen jede Schmälerung ihrer Rechte Front machen.

Aber noch etwas anderes muß bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gerufen werden. Das Jahr 1913 wird als ein Opferjahr bezeichnet, und tatsächlich hat das deutsche Volk Millionen wieder dem Militarismus geopfert, hat wieder gewaltige Lasten auf sich genommen, und als Dank dafür wird ihm als Quittung überreicht, daß der Zivilstaat nichts zu sagen hat, sondern der Militärstaat allein die Macht ausüben hat. Wahrlich, höher geht's nimmer! Es ist da garnicht weiter verwunderlich, daß ein Entrüstungsturm durch die großen Reihen der Arbeiter und Staatsbürger geht. Dazu kommt noch der Hohn der reaktionären Kreise, an deren Spitze sich Polizeipräsidenten und Professoren gestellt haben.

Das Gegenstück von Zabern bildet eine Gerichtsverhandlung, die am 13. Januar in Waagen abgehalten wurde. Dort stellte an einem Sonntagmorgen ein Oberst in Zivil in einer Wagnhofwirtschaft einen Bigfahndel seines Regiments, wobei eine angekränkelte Zivilperson Bemerkungen dazu machte. Pflugs drehte sich der Oberst um und rief: „Wer hat meine Person zu kritisieren?“ Die Folge davon war, wie nicht anders zu erwarten, eine grobe Antwort. In Rede und Gegenrede titulierte der Oberst seinen Gegner „Sie Lämmer“, worauf dieser demselben Ohnseitigen anbot. Für diese in der Trunkenheit begangene Tat erhielt die Zivilperson fünf Monate Gefängnis, während der Oberst für das Wort „Lämmer“ freisging. So geschah im Anfang des Jahres 1914 im Reich des Fortschritts!!! Was uns hierbei besonders interessiert, ist der Gegensatz zwischen Zabern und Waagen. In ersterem Orte hat ein Oberst einen Zivilisten mit Lump tituliert; er hat zahlreiche Bürger ihrer persönlichen Freiheit beraubt, er ist freigesprochen worden. Ein Leutnant hat Körperverletzung mit der Waffe begangen, er ist freigesprochen worden. Derselbe Leutnant hat Untergebene beleidigt, er ist mit sechs Tagen Stubenarrest „bestraft“ worden. Der Zivilist in Waagen, der sich nur eine Bemerkung erlaubt hatte, und erst auf die Titulation „Sie Lämmer“ dem Oberst Ohnseitigen anbot, erhielt dafür fünf Monate Gefängnis! Doch vor dem Gesetze sind wir alle gleich!!! Klassenjustiz gibt's nicht! Wahrlich, es ist weit gekommen in unserm deutschen Vaterlande. Man könnte dies an und für sich traurige Kapitel noch weiter ausbauen, denn fast täglich kommen Fälle von Uebergriffen von Militärpersonen vor. Dieser Skandal geht in, in dem diese Leute aufgezogen werden, die in dem werktätigen Volke nur den „Pöbel“ erblicken, ist es in erster Linie zu verdanken, daß derartige Sachen vorkommen. Schon von Kindheit an, in der Schule wird angestrichelt darauf gemacht, daß die Kinder des Arbeiters mit denen der sogenannten „gebildeten“ Stände nicht in Betracht kommen, so erstehen sie dann eine Stufe nach der andern, die unsern Kindern leider verschlossen sind, um dann von oben herab als Offizier oder Richter ihre volksfeindlichen Ansichten zu Tage fördern.

Man darf sich heute über nichts mehr wundern; wir Arbeiter, die wir im harten Kampfe ums Dasein stehen, die wir fast täglich mit ansehen müssen, wie überall mit zweierlei Maß gemessen wird, die wir gewohnt sind, Unrecht zu erleiden, uns kann so leicht nichts mehr aus der Ruhe bringen. Wir notieren den Fall zu den unzähligen anderen, und denken daran, daß auch für uns einmal die Zeit der Abrechnung kommen muß. Es ist ein Naturgesetz, daß jeder nur so lange Unrecht erduldet, als seine Kräfte nicht ausreichen, den gehörigen Widerstand entgegenzusetzen; in dem Moment, wo das Gegenteil eintritt, wird sich jeder halbwegs energische Mann seiner Fesseln entledigen.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist insofern nicht etwas so ganz neues, als bereits in einer ganzen Reihe von Orten schon vor dem 1. Januar 1914 die Hausgewerbetreibenden durch Ortsstatut versicherungspflichtig waren. Weiter hatten nur verhältnismäßig wenig Städte von dem Rechte, die Hausgewerbetreibenden durch Säugung in die Kassen einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Insbesondere fehlte es hieran noch auf dem Lande. Für all diejenigen, die bisher noch nicht durch Säugung einbezogen waren, bringt die Reichsversicherungsordnung etwas ganz neues, aber auch für diejenigen, die schon jetzt in den Krankenkassen waren, wird sich manches ändern.

Das neue Gesetz läßt den früheren Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern fallen und kennt nur „Hausgewerbetreibende“ darunter sind alle diejenigen zu verstehen, die als selbständige Gewerbetreibende in eigenen Betriebsstätten im Auslande und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (§ 162). Gleichgültig ist dabei, wie hoch der Verdienst der Hausgewerbetreibenden ist, wie alt er ist, ob er fremde Hilfspersonen beschäftigt, einen Gewerkschein gelöst hat oder Roh- und Hilfsstoffe selbst stellt.

- versicherungspflichtig sind:
1. alle Hausgewerbetreibenden im obigen Sinne,
 2. ihre hausgewerblich Beschäftigten (§ 165).

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern begründet an und für sich keine Versicherungspflicht. Es kann aber der Fall eintreten, daß der Ehegatte als mittelbar vom Arbeitgeber beschäftigt anzusehen ist.

Beispiel: Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Hausgewerbetreibenden an der Strickmaschine, die Frau hilft gelegentlich mit; sie ist dabei nicht versicherungspflichtig. Nun kauft der Auftraggeber dem Arbeiter eine zweite Maschine, damit seine Frau regelmäßig mitarbeitet und größere Quanten, als sie der Hausgewerbetreibende allein leisten könnte, geliefert werden. Damit tritt die Frau in ein mittelbares Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber ihres Mannes und ist versicherungspflichtig.

Eine Heimarbeiterin beschäftigt gelegentlich ihr 12jähriges Kind mit kleinen Teilarbeiten. Da es sich hierbei nur um vorübergehende Dienstleistungen handelt, ist das Kind versicherungsfrei. Später übernimmt das Kind die Arbeit fast ausschließlich und arbeitet regelmäßig mehrere Stunden. Nun ist das Kind versicherungspflichtig, da es jetzt regelmäßig arbeitet und das Alter bei der Krankenversicherung keine Rolle spielt.

Eine Heimarbeiterin arbeitet mit ihrer erwachsenen Tochter zusammen, gibt dieser dafür ihren Lebensunterhalt und ein regelmäßiges Entgelt. Damit wird die Tochter versicherungspflichtige hausgewerblich Beschäftigte.

sein auch ohne daß in der Karte die 20 Marken eingeklebt sind, denn die fehlenden können in der folgenden Karte vorhanden sein, was vorkommt, wenn rüchändige Marken nachträglich eingezogen wurden. Durch den verspäteten Umtausch entstehen aber neue Fristen, was wohl zu beachten ist. Nimmt man an, jemand tauscht eine Quittungskarte Nr. 10, die am 10. Januar 1908 ausgestellt war, jetzt erst am 20. Januar 1913 um. Dann gelten folgende Anwartsfristen. Für Nr. 10 vom 10. Januar 1908 bis 10. Januar 1910, vom 10. Januar 1910 bis

und unbedachten Worten und Sanktionen sich hinreichend zu lösen, die Arbeit schwer wieder auszugleichen wären. Die Führer der christlichen Gewerkschaften befolgten auch anfangs diese Mahnung, bis die gegnerischen sozialdemokratischen wie auch einzelne liberale Blätter in derlei höhnischen und beschimpfenden Ausflüchtungen sich ergingen und alle Gespenster kirchlicher Knechtung austreten ließen. In dieser Lage beschlossen die Führer, alle Leiter der christlichen Gewerkschaften zu einer General-

eben beendeten Prozesses der christlichen Gewerkschaften gegen die sozialdemokratischen Koalitionen noch bestärkt, und ich kann hinzufügen, das auch an anderen Stellen die bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten ein großes Aufsehen erregt haben. Ich glaube, damit Ihre Anfrage vollständig beantwortet zu haben, und verharre in größter Verehrung als
Euer Hochgeboren ergebenster
ges. G. Card. Ropp, Fürstbischof von Breslau.

Versicherungsberechtigt sind:

1. die Familienangehörigen des Arbeitgebers (Hausgewerbetreibenden), die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind. Die Zahlung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.
2. Hausgewerbetreibende, die nur vorübergehende Dienstleistung ausüben und deshalb versicherungsfrei sind, können unter Umständen, die noch vom Bundesrat festzulegen sind, der Versicherung freiwillig beitreten.

Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten gehören grundsätzlich in die Landkrankenkassen. Wo keine Landkrankenkassen errichtet werden, gehören sie in die Ortskrankenkassen (§ 237).

Hausgewerbetreibende, die schon am 1. Januar 1914 Mitglieder einer Orts- oder Betriebskrankenkasse waren, können:

1. Mitglieder ihrer Kasse bleiben, wenn sie fortbesteht,
2. Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche die Mitglieder ihrer Berufsbranche aufnimmt, oder mangels solcher Kasse Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse werden, wenn ihre frühere Kasse eingetht,
3. der Ortskrankenkasse wieder als Mitglied beitreten, wenn sie wegen Befehls der Beschäftigung nicht länger als sechsundwanzig Wochen einer anderen Ortskrankenkasse, einer Landkrankenkasse, einer Betriebskrankenkasse oder einer Innungskrankenkasse in Bezirke desselben Versicherungsamts angehört haben.

Haben sie von diesem Rechte (Nr. 3) Gebrauch gemacht, so können sie in die Landkrankenkasse mit dem Schlusse eines Geschäftsjahres übertreten, wenn sie spätestens drei Monate zuvor dem Vorstande ihrer Krankenkasse den Austritt angezeigt haben.

Wer Mitglied einer Ortskrankenkasse bleiben will, muß dieses der Kasse anzeigen, sofern im Bezirke eine Landkrankenkasse errichtet wird. Wer Mitglied einer Betriebskrankenkasse bleiben will, muß es unter allen Umständen der Kasse anzeigen.

Da die Ortskrankenkassen in der Regel die Wöchnerinnenfürsorge besser ausgebaut haben, als die Landkrankenkassen und auch sonst mehr leisten, sollte jeder Hausgewerbetreibende, der schon jetzt einer Ortskrankenkasse angehört, dafür sorgen, daß er in dieser verbleiben kann. Hierzu gehört neben rechtzeitiger Mitteilung an die Kasse auch, daß der Hausgewerbetreibende in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit seine Mitgliedschaft aufrecht erhält.

Die Hausgewerbetreibenden sollen sich und ihre Versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten selbst zur Eintragung in das Verzeichnis bei der Krankenkasse anmelden, in deren Bezirk sie ihre Betriebsstätte (Wohnung) haben.

Während früher der Hausgewerbetreibende durch den Arbeitgeber angemeldet wurde, und mit Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung von selbst der Kasse angehörte, sie also im Falle der Erkrankung in Anspruch nehmen konnte, beginnt jetzt die Mitgliedschaft erst mit der Eintragung in das Ver-

zeichnis. Kein Hausgewerbetreibender soll daher die Anmeldung veräumen, weil er sonst im Krankheitsfalle keinen Anspruch auf Unterstützung hat. (Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ortskrankenkasse die Meldepflicht des Arbeitgebers beibehalten.) Wenn Hausgewerbetreibende, die regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Gehilfen beschäftigen, haben sich und diese binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden, und bei ihnen kann sogar die Veräumnis dieser Pflicht mit einer Geldstrafe belegt werden.

Der Hausgewerbetreibende hat, soweit die Zahlung nicht anders bestimmt, selbst die Beiträge einzuzahlen. Diese Beiträge sind mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Hausgewerbetreibenden so berechnet, daß sie nicht zwei Drittel der gesamten Last zu tragen haben, wie andere Arbeiter, sondern nur die Hälfte. Die andere Hälfte trägt der Unternehmer. Das Gesetz nennt seinen Anteil an den Lasten „Zuschuß“. Werden die Beiträge nicht pünktlich eingezahlt, so können sie wie Gemeindeforderungen beigetrieben werden. Die Zahlung kann auch bestimmen, daß für Hausgewerbetreibende, die mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, das Krankengeld und die übrigen Vorkleistungen der Kasse (Wöchnerinnen-Beihilfe, Schwangeren und Stützgeld) mit Ausnahme des Sterbegeldes gekürzt oder ganz einbehalten werden. Daher sollte jeder Hausgewerbetreibende, daß er mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande bleibe. Für seine hausgewerblich Beschäftigten hat der Hausgewerbetreibende ebenfalls die Beiträge einzuzahlen. Er darf seinen Beschäftigten aber bei der Lohnzahlung zwei Drittel vom Barloohne abziehen (§ 481).

Sind Hausgewerbetreibende dauernd nur für denselben Auftraggeber beschäftigt, so kann er, wenn sie zustimmen, auch ihre Beiträge einzahlen. Er kann dann die Beiträge vom Hausgewerbetreibenden in der gleichen Weise einziehen wie ein Arbeitgeber den Beitragsteil von Versicherter. Die Zahlung des Entgelts steht dabei der Lohnzahlung gleich (§ 473 der Reichsversicherungsordnung).

Der Auftraggeber, und als solche gelten auch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister), hat in der ersten Woche jeden Monats der Landkrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betriebsitz des Auftraggebers nicht besteht, der allgemeinen Ortskrankenkasse seines Betriebsitzes auf seine Kosten eine Liste aller von ihm im abgelaufenen Monate beschäftigten Hausgewerbetreibenden einzureichen (§ 473 der Reichsversicherungsordnung).

Beispiel: Der Auftraggeber A. hat seinen Betriebsitz in Berlin. Er beschäftigt Hausgewerbetreibende in Schöneberg und Neukölln. Diese Arbeiterinnen haben sich selbst bei den Kassen Schöneberg resp. Neukölln anzumelden. Der Auftraggeber A. dagegen reicht eine Liste aller seiner Hausgewerbetreibenden bei der Ortskrankenkasse Berlin ein.

Der Auftraggeber S. hat seinen Betriebsitz in Berlin. Er beschäftigt einen Zwischenmeister in Neukölln. Dieser ist selbst hausgewerblich tätig, beschäftigt in seinem Betriebe noch drei hausgewerbliche Gehilfen und gibt außerdem Arbeit an Hausgewerbetreibende in Mittenwalde aus. Der Auftraggeber S. hat der Kasse Berlin mitzuteilen, daß seine Pflichten durch den Zwischenmeister in Neukölln erfüllt werden. Der Zwischenmeister in Neukölln

meldet sich selbst (als Hausgewerbetreibender) und seine hausgewerblich Beschäftigten Gehilfen bei der Kasse Neukölln an; er reicht ferner die Liste der von ihm in Mittenwalde beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der Neuköllner Kasse ein. Die Hausgewerbetreibenden in Mittenwalde melden sich selbst bei der Krankenkasse in Mittenwalde an.

Der Auftraggeber hat die fälligen Zuschüsse für alle von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden beim Einreichen der Liste an die Kasse seines Betriebsitzes einzuzahlen (§ 477). Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Hausgewerbetreibende einer Kasse angehört, insbesondere ob er seiner Meldepflicht genügt hat, welcher Kasse er angehört, ob und welche Beiträge er dort für sich und seine Beschäftigten zahlt, und ob noch von anderen Auftraggebern Zuschüsse für denselben Hausgewerbetreibenden gezahlt werden.

Beteiligt sich die Zwischenperson selbst an der hausgewerblichen Arbeit, so hat sie sich auch selbst in die Liste der Hausgewerbetreibenden aufzunehmen, auch hat sie den Zuschuß einzuzahlen, soweit er sich nach dem Entgelt bemittelt, der auf die von ihr selbst geleistete Arbeit entfällt. Der Auftraggeber hat ihr die ausgelegten Zuschüsse zu erstatten (§ 491 der Reichsversicherungsordnung). Neben der Zwischenperson bleibt der Auftraggeber gegenüber der Kasse für die Zuschüsse haftbar.

Die Zuschüsse bemessen sich nach Prozenten des dem Hausgewerbetreibenden gezahlten Lohnes, zunächst sind 2 Prozent vorgegeben. Damit soll die andere Hälfte der für die Hausgewerbetreibenden gemachten Aufwendungen getragen werden.

Beispiel: Der Auftraggeber R. in Plauen beschäftigt eine Zwischenmeisterin in Reichenbach. Diese ist selbst hausgewerblich tätig, beschäftigt bei sich im Hause eine Arbeiterin, die in dem benachbarten Dorfe L. wohnt, und eine Arbeiterin, die in Reichenbach selbst anständig ist. Sie gibt ferner Arbeit an Hausgewerbetreibende in dem Dorfe S. aus. Die Zwischenmeisterin zahlt für ihre hausgewerblich Beschäftigten, in Reichenbach und L. wohnhaften Arbeiterinnen die vollen Beiträge an die Kasse und zieht ihnen bei der Lohnzahlung die üblichen 2% ab. Für die Arbeiterinnen in S. zahlt sie 2 Prozent des diesen gezahlten Lohnes ein, für sich selbst ebenfalls 2 Prozent des Lohnes, der auf ihre eigene hausgewerbliche Beschäftigung entfällt. Die sämtlichen Zahlungen gehen an die Kasse in Reichenbach. Der Auftraggeber in Plauen erstet ihr die „Zuschüsse“, d. h. die in Prozent des Lohnes entrichteten Summen für sie selbst und die Hausgewerbetreibenden in S. Dagegen erstet er ihr nicht das Drittel Beiträge, das sie für ihre hausgewerblich Beschäftigten entrichtet hat. Der Auftraggeber R. leistet seine Zahlungen bei der Krankenkasse Plauen.

Die Höhe des Krankengeldes berechnet sich nach der Höhe der für den Hausgewerbetreibenden gezahlten Auftraggeberzuschüsse. Höhere als die sachungsmäßigen Leistungen werden nicht gewährt, dagegen kann das Krankengeld, wenn ein Hausgewerbetreibender nur wenig arbeitet oder einen sehr niedrigen Lohn empfängt, weniger als das sachungsmäßige Krankengeld betragen.

Beispiel: Für einen Hausgewerbetreibenden sind im Jahre 1914 20 M. an Auftraggeberzuschüssen eingezahlt worden, während er selbst 30 M. an Beiträgen entrichtet hat. In diesem Falle zahlt ihm die Kasse nur 2% des sachungsmäßigen Krankengeldes.

Die Sägen.

Von Dr. Solff-Jacobson.

Die Säge, welche, erwieben sich auch die Rollen als getriggerte Säge, die ebenfalls viel für die Bearbeitung nicht nur in Holland, sondern auch in den anderen Ländern mit großer Holzindustrie einsetzte.

Ein besonders Kapitel ist die Geschichte der Einführung der Sägemühle in England. Hier wurden die ersten Sägemühlen im Jahre des 17. Jahrhunderts angelegt, doch unterlag es hier die Arbeiterbewegung der Gründung solcher Werke in handwärtigen Werken, weil sie von diesen eine Schmälerung ihrer eigenen Arbeitsplätze befürchteten, und als demnach einige Unternehmer solche Werke anlegten, wurden diese rasch nach ihrer Fertigstellung von Arbeitern zerstört. Erst im Jahre 1768, eine Erfindung, die es eine in England so oft bei der Gründung der Arbeitervereine angenommen. Im Jahre 1768 wurde die erste Sägemühle in England eine Dampfmaschine angeschlossen, die in der Folge als Dampfmaschine genannt wurde, doch wurde sie nicht als Dampfmaschine, sondern als Dampfmaschine bezeichnet. Im Jahre 1768 wurde die erste Sägemühle in England eine Dampfmaschine angeschlossen, die in der Folge als Dampfmaschine genannt wurde, doch wurde sie nicht als Dampfmaschine, sondern als Dampfmaschine bezeichnet.

wartenden Unruhen. Während um diese Zeit in allen andren industriellen Ländern Europas die Sägemühlen-Industrie blühte und solche Werke sogar auch schon in Amerika betrieben wurden, vergingen in England noch nahezu sieben Jahrzehnte, ehe man hier der Errichtung solcher Mühlen wieder näher trat. Das geschah zunächst durch die wissenschaftlichen Korporationen, die auf das beständige Nachbleiben Englands in einer sich immer mehr entwickelnden wichtigen Industrie hinwiesen, auch mehrere Projekte zur Einrichtung von Sägemühlen anzuregten und energische Auforderungen an das Parlament richteten, das jahrhundertlang Versäumnisse nachzuholen und die Errichtung von Sägemühlen in die Hand zu nehmen. Eine dieser Korporationen, die Gesellschaft der Röhre, erging jedoch auch zur praktischen Ausführung ihrer Projekte über, indem sie einen wohlhabenden Holzhändler veranlagte, mit ihrer technischen und finanziellen Unterstützung eine Windmühlensäge anzulegen, die im Jahre 1768 in der Nähe Londons gebaut wurde. Doch auch jetzt noch zeigte sich die Arbeiterklasse von ihren Befürchtungen und ihrer Abneigung gegen die Sägemühlen nicht befreit, auch diese Mühle erlitt nach dem Schicksal ihrer Vorgängerinnen auf englischem Boden und wurde unmittelbar nach ihrer Fertigstellung zerstört und fast vollständig niedergebrennt. Erst nachher, als die Regierung zu einem entschiedenen Entschlusse, befreite die Arbeiter und unterstürzte dem Unternehmer den angestrebten Schaden auf Kosten des schuldigen Bevölkerungsdistrictes. Der Erbauer erließ sich zur Errichtung einer neuen Mühle, die unter dem Schutze der Regierung ungehindert wurde und dann eben so ungehindert in Betrieb genommen werden konnte. Endlich war auch in England der Dampfmaschine ein Fuß gefaßt, und im Verlaufe der folgenden Jahre entwickelte sich hier der Sägemühlenschnitt sehr rasch.

Von England ging dann im Anfang des 19. Jahrhunderts ein weiterer, sehr bedeutender Fortschritt in der Technik der Sägemühlen aus, und zwar durch die

Erfindung der Dampfmaschine, die, wie zum Betriebe zahlreicher anderer Werkmaschinen, um jene Zeit zum ersten Male auch für den Betrieb von Sägemühlen in Verwendung genommen wurden. Die erste Sägemühle mit Dampftrieb wurde im Jahre 1808 für das Woolwicher Arsenal erbaut; diese Mühle enthielt vier Gatter, in deren jedes zwölf Sägeblätter eingespannt waren und die also eine gewaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit gegen die bis dahin verwandten, durch Wasser- oder Windkraft betriebenen Sägemühlen aufwies. Allgemein erwies sich die Dampfmaschine als eine ganz ausgezeichnete Betriebskraft für den Betrieb der Sägemühlen, einerseits dadurch, daß sie die Anlage solcher Werke unabhängig machte von dem Vorhandensein von Wasser und den Zufälligkeiten und Unregelmäßigkeiten der Windkraft, andererseits dadurch, daß sie die Leistungsfähigkeit der Sägemühlen ganz bedeutend zu steigern erlaubte, alles Umstände, die die Verbreitung der Sägemühlen in allen Ländern mit großer Holzindustrie außerordentlich begünstigten.

Gleichzeitig ging mit der Entwicklung der Eisenindustrie im Beginn des vorigen Jahrhunderts — auch eine Folge der Erfindung der Dampfmaschine und ihrer Anwendung in Technik und Industrie — eine weitere technische Verbesserung der Sägemühlen, wie auch fast aller anderen Werkmaschinen einher, die darin bestand, daß das Holzgerüst wie auch alle anderen hölzernen Teile und Organe, die bei den früheren Sägemühlen vorhanden waren, durch eiserne Teile ersetzt wurden, wodurch die Maschine ganz bedeutend an Festigkeit, Kraft und Zuverlässigkeit gewann bei gleichzeitiger bedeutender Verminderung der Raumbeanspruchung. Eine große Zahl technischer Verbesserungen und Neuerungen während des ganzen vorigen Jahrhunderts führte schließlich zu der Konstruktion der modernen Sägemaschine, wie sie in den Dampfjägemühlen betrieben wird.

(Schluß folgt.)

Doch gibt die Kasse dem Hausgewerbetreibenden die Möglichkeit, sich das volle Krankengeld zu sichern. Er muß dann die doppelten Beiträge einzahlen, dagegen werden ihm die Auftragsbeiträge verrechnet oder ausgezahlt.

Beispiel: Der obige Hausgewerbetreibende zahlt statt 30 M. Beiträge die doppelte Summe, 60 M., ein. Die 20 M. Auftraggeberbeiträge werden ihm verrechnet, so daß ihm nur eine Mehrausgabe von 10 M. erwächst. Dadurch sichert er sich das volle Krankengeld anstatt der 2/3, auf die er sonst Anspruch hätte.

Von dieser Möglichkeit sollte jeder Hausgewerbetreibende Gebrauch machen. Vor allem soll kein Hausgewerbetreibender versäumen, sich rechtzeitig bei der Kasse anzumelden und regelmäßig seine Beiträge einzuzahlen. Ist er Mitglied einer Ortskrankenkasse und eine Landkrankenkasse wird in seinem Bezirk eingerichtet, so Sorge er dafür, daß er in der Ortskrankenkasse verbleiben kann.

Die Vereinsbibliothek.

Die Deutschen Gewerkschaften haben stets Wert darauf gelegt, die Bildungsbestrebungen ihrer Mitglieder zu fördern. Wie mancher belehrende Vortrag ist nicht schon in verschiedenen Versammlungen gehalten worden und die Bücher in den einzelnen Bibliotheken der Vereine sollen gleichem Zweck dienen. Wer Gelegenheit hat, unsere Ortsvereine kennen zu lernen, wundert sich oft über die schönen Bibliotheken, die mancher Verein sein eigen nennt. Allerdings, hier und da könnte manches besser sein. Seitdem die Generalversammlung in Düsseldorf im Jahre 1904 es den Ortsvereinen überließ, aus örtlichen Mitteln die Bibliotheken zu pflegen, ist mancher Verein auf diesem Gebiete ziemlich „sparsam“ geworden. An der Ergänzung des Bücherbestandes denkt man heute oft weniger wie ehemals. So kommt es, daß mancher alte Kollege im Verein nun der Bibliothek nicht mehr das Interesse entgegenbringt, wie früher, als ihm mehr Neues geboten wurde. Die Vereine müssen aber darauf achten, daß ihre Bibliothek nicht vernachlässigt wird. Das man keine Sackliteratur kaufen soll, sondern gute, billige Bücher mit einem Bildungswerte, ist wohl selbstverständlich. Gerade bei der Anschaffung von Büchern müssen die Verwaltungen darauf bedacht sein, den Inhalt derselben sorgfältig zu prüfen. Jedes gekaufte Buch ist ein Zeugnis für den Bildungsstand des Käufers. Gute Bücher wird jeder gern in seinen Ruhestunden lesen. In dem Verzeichnis für die Verwaltung der Ortsvereine und in der „Eiche“ sind eine Reihe von guten Büchern angegeben, die empfehlenswert für die Bibliotheken unserer Ortsvereine sind. Man achte darauf, wenn man neue Bücher anschaffen will.

Damit allein aber ist es nicht getan. Die beste Bibliothek blüht ein, wenn sie nicht richtig verwaltet wird, wenn keine Ordnung darin walten. Die Vereine wählen zwar alljährlich einen Bibliothekar, doch das ist zwecklos, wenn dieser sein Amt nicht richtig verwaltet. Er muß mehr sein als der Hüter des Schrankenschranks. In einem Bücherschrank, wo alles wie Kraut und Rüben durcheinander liegt, geht viel Wertvolles verloren. Die Benutzung der Bibliothek aber hängt wesentlich von deren Ordnung ab. Die Einteilung nach Fachgebieten ist nur in größeren Bibliotheken gut. Notwendig aber ist in jeder, daß man die Bücher übersichtlich ordnet und dann laufend nummeriert. Kleine Nummerzettel auf dem Rücken der Bücher bringe man gut an und achte dann darauf, daß jedes Buch stets wieder den ihm durch die Nummer zugewiesenen Platz einnimmt. Immer alles in Reih und Glied. Sind die Bücher gut geordnet und nummeriert, dann lege man ein Verzeichnis der Bücher mit kurzer Inhaltsangabe an. Wo es noch möglich ist, lege man dieses auf einen festen Karton und achte auf seine Sauberkeit. Ein übersichtliches Verzeichnis regt das Lesebedürfnis an und erleichtert den Mitgliedern das Ausleihen. Das Bücherverzeichnis lege man nach dem Alphabet an oder teile es in Fachgebiete ein. Es ist nicht nötig, daß seine Reihenfolge übereinstimmt mit der der Bücher. Für diese Ordnung sorgen die Nummern der Bücher, die man auf dem Verzeichnis mit vermerkt, denn nur die Bücher im Schrank sollen nummerweise immer zusammenstehen, das Verzeichnis dagegen richtet sich nach dem Inhalte der Bücher und nicht nach ihrer Nummer. Denn gleich wie diese lautet, kann man das Buch leicht finden, wenn

die Ordnung im Schrank nicht vernachlässigt wird und im Inhaltsverzeichnis die Nummern der Bücher mit eingetragen werden.

Ist auf diese Weise für Ordnung gesorgt, dann vergesse man auch diese nicht beim Ausleihen der Bücher. Am besten macht man es in dieser Beziehung so. Man benutze eine Klabbe (Buch) mit nummerierten Seiten. Auf jede dieser Seiten trägt man bei der gleichen Nummer im Buch die Bücher der Bibliothek ein mit ihren Titeln und Nummern. Z. B. auf Seite 20 des Buches der Bibliothek Nr. 20 und sein Titel. Auf diese Seite wird dann stets eingetragen, ob und wann das Buch ausgeliehen wurde, und an wen. Man trägt das Datum des Ausleihtages ein und ersucht den Entleiher durch Unterschrift im Ausleihbuch dies zu bestätigen. Ähnlich macht man es bei der Rückgabe. So wird die Ordnung und Uebersicht nicht gestört und man hat einen leichten Ueberblick darüber, wie oft ein solches Buch begehrt und ausgeliehen wurde. Wer keine Bücher verlieren will, Unannehmlichkeiten vermeiden, der achte auf die richtige Buchung der ausgeliehenen und zurückgegebenen Bücher der Bibliothek. Auch darauf, daß die Bedingungen eingehalten werden, unter denen nach der Bibliotheksordnung die Benutzung der Bibliothek den Mitgliedern gestattet ist. Jeder Ortsverein tut gut daran, diese Bedingungen richtig aufzustellen und für deren Bekanntgabe zu sorgen.

Fassung ist den örtlichen Behörden ein weitgehender Einfluß garantiert, wodurch die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Heimarbeiter wie auch der Industrie ermöglicht wird. Das ist an und für sich berechtigt, hat aber den Nachteil, daß aus übertriebener Rücksichtnahme nichts geschieht und alles beim alten bleibt. Das Hausarbeitgesetz steht auf dem Papier und wird nicht durchgeführt. Es gibt Zweige der Heimarbeit, deren Existenz durch die energische Durchführung aller Bestimmungen des Gesetzes in Frage gestellt wird; es gibt auch solche, wo eine wesentliche Besserung herbeigeführt werden könnte, wenn nur der notwendige Wille bei den in Betracht kommenden Instanzen vorhanden wäre. Jetzt hilft das Wörtchen „kann“ über alle Schwierigkeiten hinweg und rechtfertigt jede Untätigkeit. Die Fassung: „Der Bundesrat will“, „Die Polizeibehörde soll“ wäre da besser angebracht.

Seit dem 1. April 1912 ist das Hausarbeitgesetz in Kraft mit Ausnahme der §§ 3 und 4, deren Inkrafttreten nach § 34 des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Bis heute (Januar 1914) ist diese Kaiserliche Verordnung nicht erlassen. Dadurch sind sehr wichtige Bestimmungen des Gesetzes noch gar nicht in Kraft getreten. Die erwähnten Paragraphen regeln den Aushang von Lohnverzeichnissen oder Lohn Tafeln in den zur Ausgabe von Arbeit bestimmten Räumen, sowie die Aushängung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln.



Prof. Bernhard: Ich finde Anzeichen einer geistigen Erkrankung und moralischen Schwäche.....

Graf Westarp: Himmelkreuzdonnerwetter, dem Karl werden wir schon seinen rechten Platz anweisen, eh, eh....

Dr. Arendt, Dr. Böttger: Die Menschen werden ja revolutionär. Sie haben zu viel Freiheit. Eine Portion Revolverkugeln zwischen die Rippen das hilft....

Vereine, die alte Bücher ausrangieren wollen, sollten diese dem Hauptvorstand überlassen zur Ueberweisung an junge, neugegründete Ortsvereine. In dieser Beziehung könnte noch viel geschehen. Manch junger Verein wäre froh, wenn man ihm auf diese Weise helfen würde. Kollegen, beachtet diese Mahnung und prüft, ob nicht in eurer Vereinsbibliothek manches zu bessern ist. Neueintretende Mitglieder weise man auf die Bücherbestände hin, aber das wird nur dann möglich sein, wenn die Bibliothek stets in gutem, geordneten Zustande ist. Eine schöne Vereinsbibliothek verfehlt nie ihren Eindruck, sie muß der Stolz einer gewissenhaften Verwaltung sein. Ihr Bibliothekare, seht nach, ob alles wohl bestellt ist.

Heimarbeit.

XIII.

i) Hausarbeitgesetz.

Am 12. Januar 1911 fand in Berlin der Deutsche Heimarbeitertag statt. Derselbe hatte den Zweck, noch in letzter Stunde einen Einfluß auf Regierung und Reichstag auszuüben, welcher Zweck auch zum größten Teil erreicht wurde. Aber erst im Dezember 1911 wurde das Hausarbeitgesetz bekannt gegeben. Dieses Gesetz ist das Ergebnis dreijähriger erster Beratungen, denn bei der Eigenart der Hausindustrie konnte selbstverständlich nicht rücksichtslos vorgegangen werden. Diese Rücksichtnahme leuchtet auch aus jedem einzelnen Paragraphen heraus, denn überall heißt es: „Der Bundesrat kann vorschreiben“... „Er kann Ausnahmen gewähren“... „kann nähere Anordnungen erlassen“ usw. Das selbe gilt auch für die Polizeibehörde, wo ebenfalls das Wörtchen kann eine Einschränkung in der Durchführung des Gesetzes bedeutet. Durch diese

Auf diese Bestimmungen hatten die meisten Heimarbeiter große Hoffnungen gesetzt, denn wenn man die Preise auf einer Tafel aushängen muß, so kann man nicht mehr nach Willkür dem einen diesen, dem andern Heimarbeiter jenen Preis zahlen, wie es heute geschieht. Das ist ja gerade das größte Uebel, daß die Heimarbeiter gegeneinander ausgetrieben werden; daß sie aus Not sich gegenseitig unterbieten und der Arbeitgeber diese Kollage ausnützt. Alle Hoffnungen auf Besserung sind durch diese Untätigkeit der Regierung bis jetzt nicht erfüllt worden.

Wir überschätzen die Wirkung dieser beiden Paragraphen nicht, denn der Schlußsatz: „Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht“ gibt den Arbeitgebern die Möglichkeit, jedes Muster zu ändern und neue, d. h. schlechtere Preise festzusetzen. Aber die übrigen Bestimmungen der beiden Paragraphen sind doch so wichtig, daß die ausführenden Organe alle Veranlassung hätten, auf den Erlaß der Kaiserlichen Verordnung zu drängen.

Der bereits im April 1912 in Kraft getretene Teil des Gesetzes hat bis jetzt nur eine geringe Wirkung erzeugt. Soweit die Holzindustrie in Frage kommt, haben wir günstige Wirkungen des Gesetzes bis jetzt sehr wenig konstatieren können. Die im Gesetze erwähnten Fachauschüsse sind bis heute überhaupt noch nicht in Tätigkeit getreten. Dieselben haben nach § 19 die Staats- und Gemeindefürsorge durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke anzustellen, sowie Gutachten zu erstatten, Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten, Maßnahmen anzuregen, welche die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Heimarbeiter zum Zwecke haben. Bei der Erhebung zur

Erforschung der tatsächlich erzielten Röhne mitzuwirken, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen, sowie endlich den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

Diese wichtigen Bestimmungen sind bis heute, wie vorher erwähnt, lediglich papierne Paragraphen geblieben. Es hat den Anschein, als wenn die Regierung selbst die Fachauschüsse fürchtet. Wären dieselben vorhanden, so würde durch ihre Tätigkeit bald das ganze Elend der Heimarbeit an die Öffentlichkeit gezogen und die Sympathie für die Heimarbeiter wäre nicht bloß ein Strohschnee, welches dann und wann mal aufblüht, sondern dauernd würde man sich mit den Verhältnissen der Heimarbeiter befassen.

Was die übrigen Bestimmungen des Gesetzes anbetrifft, so würde ihre Durchführung zwar eine Besserung der allgemeinen Verhältnisse, aber in den meisten Fällen eine Härte für den Heimarbeiter bedeuten. In der Nahrungs- und Genussmittelbranche ist es gewiß notwendig, daß auf die Art und Beschaffenheit der Räume geachtet wird, wo derartige Waren von Heimarbeitern verarbeitet oder verpackt werden. Soweit die Holzindustrie in Frage kommt, liegen die Dinge wesentlich anders. Hier handelt es sich um die Herstellung von billiger Ware, die deshalb nur existiert, weil sie billig hergestellt wird. Der Verdienst ist vielfach so gering, daß eine Verschlechterung die Unmöglichkeit der Existenz bedeuten würde. Will man den Heimarbeiter vorschreiben, wieviel Personen in der Arbeitsstube beschäftigt werden dürfen, resp. wieviel Luftraum der Arbeitsraum haben muß, so zwingt man ihn zu erhöhten Geldeausgaben, ohne ihm die Möglichkeit zu größerem Verdienste zu gewähren. Dasselbe ist der Fall bei größerer Einschränkung oder Verbot der Kinderarbeit. Die Heimarbeiter erblicken jedes Paar Hände als eine willkommenen Hilfe, und sie verstehen es gar nicht, daß die Kinder nicht mehr mitarbeiten dürfen, wie früher. Dieses soll nicht etwa heißen, daß wir die Kinderarbeit rechtfertigen wollten, nein, auch wir wünschen dringend eine Besserung der Zustände. Aber es ist eine eigenartige Sache, wenn man das Elend der Heimarbeiter durch Strafe regulieren will. Bevor nicht ein besseres Einkommen ermöglicht wird, kann von einer energischen Durchführung des Hausarbeitgesetzes in allen seinen Bestimmungen nicht die Rede sein.

Patentnach.

Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Gr. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos

Erteilte Patente:

- M. 34g. 269 071. Sofa oder ähnliches Sitzmöbel, das durch Aufklappen des Sitzes nach vorn unter Anheben eines dreieckigen Betrahmens in ein Bett umgewandelt werden kann. Alonzo Grant Schwarz, Briggsdale, und William Knouffus Praje, Columbus, W. St. A. Angem. 25. 9. 12.
M. 38a. 269 073. Schränkchen. Ja. Hugo Dominicus, Remscheid-Hasten. Angem. 3. 2. 12.
M. 34i. 581 489. Möbelfußrolle für röhrenförmige Möbelfüße. Universal Caster & Foundry Company Newark, Staat New Jersey, W. St. A. Angem. 20. 10. 13.

Aus den Ortsvereinen.

Dresden. Jahresbericht des Ortsvereins der Holzarbeiter für 1913. Außer den statutarischen Sitzungen und Monatsversammlungen sowie der Generalversammlung machten sich mehrere außerordentliche Versammlungen nötig. Im Januar begingen wir unsere wohlgeleitete, eine starke Beteiligung aufweisende Weihnachtfeier, welche bei den Teilnehmern eine gute Erinnerung hinterließ. Im Februar setzte eine für unsere Organisation wichtige Bewegung ein; es galt, den abgelaufenen Tarif wieder auf mehrere Jahre zu erneuern. Lebhaftes Interesse herrschte bei allen Kollegen, und es wäre nur zu wünschen, daß das Interesse für die gute Sache ein dauerndes sei. Leider vergessen sehr viele Kollegen in kurzer Zeit, was durch die Organisation bei Bewegung erreicht wurde, und der Ausschuss hat seine liebe Not, die Kollegen immer auf dem Laufenden zu halten. Ist die Sache erledigt, dann glaubt man vollständig keine Pflicht zu tun, wenn man dem Kassierer die Beiträge sendet. Die Aufklärung erfolgt aber doch hauptsächlich durch gegenseitige Aussprachen in den Mitgliederversammlungen. Auch an der Bewegung der Modelltischler in verschiedenen Betrieben waren Kollegen unseres Ortsvereins beteiligt. Die Anwesenheit wurde zu gunsten der Kollegen geregelt. Ein altes Mitglied, Kollege August Gruner, welcher sich länger als 25 Jahre unserer Sache gewidmet hat, wurde für seine uns bewiesene Treue durch Ueberreichung eines kleinen Andenkens geehrt. Unser Bezirksleiter, Kollege Volkman-Berlin, unterließ es nicht, uns wiederholt mit Anregungen zur Seite zu stehen. Es wäre zu wünschen, daß manche Mitglieder mehr Mut zeigen und ihre Zugehörigkeit zu uns offener zur Schau tragen würden. Auch mehrere Parteien wurden von unserem Ortsverein veranstaltet; die interessanteste nach der Halsperle Maler bei Sturm und Regen. Den beteiligten Damen hiermit nochmals Dank für die bewiesene Tapferkeit. Das schönste Vergnügen war das 45. Stiftungsfest der Deutschen Gewerksvereine. Wohl selten findet man die Gewerksvereiner in einer großen Stadt so einmütig beisammen. Die Feste des Kollegen Hartmann-Berlin endete mit dem Wunsche, die Gewerksvereiner Dresdens möchten ihre Zusammenkünfte immer in derselben Weise bekunden, bei welcher Gelegenheit es auch sei. Anlässlich dieser Festlichkeit hatten uns unsere Kollegen vom Liebenwerdaer Ortsverein mit einem Besuch beehrt, der gleichzeitig einer Besichtigung der Stadt Dresden diente. Zu diesem Zwecke führten wir unsere Gäste auf den 100 Meter hohen Kathausurm, von dem man eine herrliche Fernsicht über Dresden und Umgebung hat. Hoffentlich waren die Kollegen mit den Ein- und Ausblicken zufrieden. Im November veranstaltete unser Ortsverein gemeinsam mit dem Verein der Mechaniker einen Vortragsabend über Bodensee und Rhein. Alle sich daran Beteiligten waren voll befriedigt über das Gesehene; die einen über nie gekannte Naturschönheiten, die andern über wieder auflebende alte Erinnerungen. Auch der Ortsverband tat sein möglichstes, um das Interesse der Mitglieder wach zu erhalten. Er veranstaltete verschiedene aufklärende Versammlungen, desgleichen Lichtbildervorträge und Theaterabende. Nur schade, daß die Beteiligung an diesen Veranstaltungen nicht so einmütig war wie bei dem Stiftungsfest. Es wäre gut, wenn man den Personenkultus etwas zurückstellte, denn nur durch freie

Aussprachen und gemeinsames Arbeiten kann etwas erreicht werden. Die Ansichten brauchen nicht alle über einen Keil zu schlagen sein. Wir müssen die Kollegen aufklären und nicht hinten herum kritisieren. Am 9. Dezember fand die Wahl zur Ortsratskassette statt. Sämtliche auf nationalem Boden stehenden Vereinigungen hatten sich zum gemeinsamen Kandidaten aufgestellt. Dieser Wahlkampf sehr interessant. Bei dieser Gelegenheit zeigten sich so recht die verschiedenen Ansichten der Kollegen. Die einen waren gegen jede Vereinigung und wollten selbständig vorgehen, was ja ganz gut möglich wäre, wenn alle, die aus Angst oder zum Schein der Sozialdemokratie zuzubeln, ihre Meinung offen vertreten würden; die andern glaubten, es handele sich hauptsächlich um eine Bekämpfung der Sozialdemokratie. In Wirklichkeit handelte es sich darum, auch der Minorität zu ihrem Recht zu verhelfen. Denn genau so, wie die Sozialdemokratie innerhalb der heutigen Gesellschaft verlangt, als gleichberechtigt anerkannt zu werden, um eine Kontrolle in der Gesetzgebung auszuüben, genau so notwendig ist es, daß dort, wo sie die Majorität hat, die Minorität zu ihrem Rechte kommt und darüber wacht, daß die Sozialdemokratie nicht in die gleichen Fehler verfällt, die sie vordem so heftig bekämpfte. Es ist also ein Kampf um das gleiche Recht, wenn wir uns an dergleichen Wahlen beteiligen, und jedermann, der Interesse am öffentlichen Leben hat, wird uns zustimmen. Unsere im Dezember stattgefundene Generalversammlung war gut besucht. Wenn der alte Ausschuss mit großer Majorität wiedergewählt wurde, so bedeutet das wohl eine Anerkennung für seine Tätigkeit, aber es ist auch notwendig, daß von Zeit zu Zeit ein neues Mitglied in den Ausschuss kommt und mit den Vereinsangelegenheiten vertraut wird. Gerade die jüngeren Mitglieder müssen sich mehr an der Verwaltung beteiligen, um später mal die Plätze der alten Kollegen einnehmen zu können. Allen Kollegen wünschen wir ein frohes Neujahr in der Hoffnung, daß auch im neuen Jahre unser Ortsverein blühen und gedeihen möge.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 4. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig.

Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

- Sonnabend, den 24. Januar 1914: Bezirk Ost und Köpenicker. Abds. 8 1/2 Uhr, Köpenicker Str. 65, Bezirksversammlung mit Dänen. Vortrag des Jugendvereins Herrmanns: „Die sozialen Aufgaben der Gegenwart“. Modell- und Fabrikarbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Siettinger Str. 50, Zehlendorf. Bezirk Siegalt. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Gerdt, Berlinalestr. 1, Bezirksversammlung.
Sonnabend, den 31. Januar 1914: Bezirk Nord und Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Martens, Brunnenstraße 148, Bezirksversammlung. Bezirk Weißensee. Abds. 8 1/2 Uhr, Sedanstraße 19, b. Wiedowild, Bezirksversammlung.
Vollständiger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

Dieser Nummer der „Seite“ liegt für jeden Ortsverein das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1913 bei.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Nur 87 Pf. pro Quartal. Inhalt die beliebteste, gutredigteste Wochenchrift für Sozialpolitik und nationale Kultur, der in Magdeburg wöchentlich einmal erscheinende „Mitteldeutsche Kurier“ mit seiner ständigen Gratis-Unterhaltungsbeilage. — Probenummern durch den Verlag. — Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Landbriefträger, sowie der Verlag, Magdeburg, Katharinenstraße 1/2, entgegen.

Das hübsche Taschenbuch der Deutschen Gewerksvereine 1914 ist immer noch zu haben. Jeder Gewerksvereiner sollte es als seine Pflicht ansehen, sich in den Besitz des Taschenbuchs zu setzen. Das Buch ist in ganz Leinen gebunden und mit schönem Titelschmuck versehen. Es kostet trotz seines reichen Inhalts und der vornehmen Ausstattung nur 30 Pf. In Partien von wenigstens 10 Stück bezogen kostet das Stück nur 25 Pf. — Das Geld ist zu senden an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO 55, Greifswalder Straße Nr. 221 13. — Auf dem Postschmuck ist zu schreiben: Für... Exemplare Taschenbuch 1914. — Postanweisungen bis 5. — K. kosten nur 10 Pf. Porto

Ortsverein Neufölln. Sonnabend, den 31. Januar 1914 b. Kramer, Hermannstr. 199. Versammlung. Vollständiges Erscheinen erzwungen. Der Ausschuss

Der Arbeitsnachweis des Breslauer Bezirks befindet sich Breslau, Remarkt 34. — Die Bortände der Ortsvereine werden er sucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden. Die Bezirksleitung.

Essen - Ruhr. Durchreisende Kollegen erhalten vom hiesigen Ortsverband Abendbrot Nachtlogie u. Morgentafel. Die Verpflegungstaxen werden nicht mehr auf dem Gewerksvereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgeteilt.

Der Arbeitsnachweis und die Kontrollstelle des Ortsvereins Eberfeld-Barmen befindet sich bei Kollegen Weigel Eberfeld, Baumstraße 14.

Der Arbeitsnachweis des Ortsv. der Holzarbeiter in Spandau befindet sich Poststraße 6, Steinar zum Türkischen Jell. Fernsprecher Nr. 659

Ortsverein Berlin. Sonnabend, den 31. Januar 1914, abends 8 1/2 Uhr: Großer Maskenball mit Überraschungen im Schweizergarten, Am Friedrichshain 29-32. Eintrittskarten à 0.50 M. inkl. Tanz. Garderobe 20 Pfennig. Um regen Besuch bittet Der Vorstand.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine Gross-Berlin. Am Sonntag, den 25. Januar 1914, abds. 6 1/2 Uhr, im Verbandshause der Deutschen Gewerksvereine, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 221 (grosser Saal) Unterhaltungsabend „Im Reiche der Wunder“ von F. W. Conrad, Direktor der Akademie der magischen Kunst in Berlin. Nachdem Tanz und gemütliches Beisammensein. Saalöffnung 6 Uhr abends. — Eintrittskarten zum Preise von 30 Pf. pro Person bei allen Ortsvereinskassierern und in den Bureaus

Verlag und Druckerei für die Redaktion: Dr. Schumacher, Berlin NO, Greifswalder Straße 221 13. — Druck von Anton Bestinetti, Berlin N, Baumstraße 188/90

Sonnabend, den 31. Januar 1914, abends 8 1/2 Uhr: Großer Maskenball mit Überraschungen im Schweizergarten, Am Friedrichshain 29-32. Eintrittskarten à 0.50 M. inkl. Tanz. Garderobe 20 Pfennig. Um regen Besuch bittet Der Vorstand.

1 Brosch. 0,10 M. 25 „ 2,00 „ 50 „ 3,50 „ 100 „ 6,00 „ Die Broschüre soll nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an die Mitglieder der anderen Gewerksvereine und an sonstige Arbeiter verkauft werden. Bestellungen sind an das Hauptbureau, Greifswalder Str. 221/23, zu richten. Die Sendung der Broschüre erfolgt portofrei gegen Voreinsendung des Betrages.

Das Sekretariat sofort anzufordern. Es liegt dieses im eigenen Interesse der Kollegen. Die Geschäftsstunden sind von 11-1 1/2 und von 4-7 Uhr. Mittwochs bis 8 Uhr. Sonntags bleibt das Sekretariat geschlossen. Modelltischler werden verlangt. Meldungen unter Angabe der Buchnummer an das Sekretariat Bremen, Lindenstr. 2.